

Amtliche Mitteilungen

Datum 6. September 2016

Nr. 150/2016

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der

**Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
(NT-Fakultät)**

**der
Universität Siegen**

Vom 31. August 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fakultätsordnung
der
Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
(NT-Fakultät)
der
Universität Siegen**

Vom 31. August 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (NT-Fakultät) der Universität Siegen vom 25. Juli 2011 (Amtliche Mitteilung 22/2011) in der Fassung vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilung 19/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Dekanat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptamtliche Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (im Folgenden „Geschäftsführung“ genannt) unterstützt. Die Geschäftsführung stellt die Kontinuität der Geschäfte der laufenden Verwaltung sicher.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Geschäftsführung werden vom Dekanat Aufgaben und Befugnisse der laufenden Verwaltung und weiterer Arbeitsfelder übertragen. Die notwendigen Informationen, die zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, werden zur Verfügung gestellt. Art und Umfang der Aufgaben und Befugnisse legt das Dekanat fest.“

2. § 15 wird wie folgt eingefügt:

„§ 15

Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten (§ 28 Absatz 8 Satz 1 HG).
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren (§ 64 Absatz 1 HG).
- (3) Der Studienbeirat der Fakultät IV hat sechs stimmberechtigte Mitglieder und besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei professoralen Vertreterinnen oder Vertretern, sowie zur anderen Hälfte aus drei Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor. Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Studienbeirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die studentischen Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Die Amtszeit beträgt für die Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Studienbeirat kann beratende Mitglieder hinzuziehen. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Der Studienbeirat fungiert in einer Doppelrolle auch als QM-Kommission der Fakultät IV. Mitglieder der QM-Kommission sind die Personen aus Absatz 3, zusätzlich je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Diese werden durch Wahl im Fakultätsrat bestimmt. Genauer regelt hierzu die Ordnung der QM-Kommission der Fakultät IV.“

3. Der bisherige § 15 wird zu § 16.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät IV - Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 9. Dezember 2015 und 6. Juli 2016.

Siegen, den 31. August 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)